

Mailverkehr zwischen

- Dem DokZentrum ansTageslicht.de / mail@johannesludwig.de / redaktion@ansTageslicht.de und der
- Pressestelle der Generalstaatsanwaltschaft (GStA BS) Braunschweig / GSTBS-Presssstelle@justiz.niederachsen.de

im Rahmen einer Presseanfrage an die GStA in Braunschweig

+++++

Letzte Runde 7:

Absender: DokZentrum ansTageslicht.de / mail@johannesludwig.de am 15.2.2023

als Email an

GSTBS-Presssstelle@justiz.niedersachsen.de

Re: Fwd: Re: AW: Presseanfrage v. 19. Jan. 2023

Guten Tag,

wir melden uns erneut, konkret zum siebten Mal in der fraglichen Angelegenheit. Ich fasse zusammen:

Wir hatten am 13.12.22 gefragt, wie Sie mit Beschwerden umgehen. Ihre Antwort: Sie würden alles genau prüfen und sogar in einschlägigen Kommentaren nachsehen. Daraufhin hatten wir Ihnen einen konkreten Fall aus dem Jahr 2011 vorgelegt. Und Sie gebeten, uns nicht mit den üblichen Plattitüden abzuspeisen.

Genau dies hatten Sie dann aber gemacht. Mit der haltlosen Begründung, dass es ja noch eine dritte Partei (Beklagte) bei dem Vorgang gäbe.

Die hat aber mit unserer Anfrage rein gar nichts zu tun. Deswegen hatten wir klargestellt, dass es nicht um Drittinteressen gehe, sondern um Ihr eigenes Verhalten, konkret das Verhalten der Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig.

Daraufhin kamen Sie mit dem Argument, dass Sie im Rahmen einer "Interessensabwägung" zum Ergebnis gekommen seien, keine weiteren Auskünfte geben zu können, woraufhin wir nachgefragt hatten, welche "Interessen" Sie denn gegenseitig abgewogen hätten? Ihre eigenen, nichts sagen zu wollen, versus das Öffentliche Interesse", das wir als Medium vertreten?

Ihre Antwort darauf: Im Rahmen einer "abschließenden Prüfung" könnten Sie - offenbar auch dazu - keine weiteren Auskünfte geben.

Wir hatten dann erneut nachgehakt, um zu erfahren, ob Sie denn diesen Leerfloskel irgendwie "begründen" könnten? Seither kam keine Antwort mehr von Ihnen.

Wir kommen daher zu dem Ergebnis, dass Sie uns deswegen nicht mehr antworten (können und/oder wollen), weil Sie uns rundweg angelogen haben. Und das nicht eingestehen wollen. Oder meinen nicht zu können.

Sie haben nämlich genau das nicht gemacht, was Sie uns ursprünglich 'verclickern' wollten. Nämlich, dass Sie in solchen Fällen auch in die einschlägige Kommentare schauen, um zu sehen, was z.B. die herrschende Meinung und/oder die Rechtsprechung sagen.

Hätten Sie das gemacht, etwa im Standard-Kommentar von FISCHER nachzulesen (ehemaliger Richter am BGH !), hätten Sie dort die einhellige Meinung vorgefunden, dass es bei der Prüfung einer Urkundenfälschung (§ 267 StGB) nicht nur um die Frage geht, ob der angegebene Aussteller einer solchen auch wirklich der Berechtigte bzw. echte ist, sondern auch darum, ob sie "verfälscht" wurde, sprich durch Veränderung dem Inhalt eine andere "Beweisrichtung" vermittelt. So steht es unmissverständlich in diesem Standardwerk.

Hätten Sie dort tatsächlich nachgeschaut, wären Sie zudem in Tz 19a auf das Stichwort "Krankenakte" gestoßen. Und hätten Sie sich weiter der Sorgfalt bedient, die Sie uns vorspiegeln wollten, hätten Sie in dem dort angegebenen Urteil des OLG Koblenz feststellen können, dass die "Abänderung der Beweisrichtung" durch "verfälschen" genau einen Straftatbestand i.S. d. § 267 darstellt. Das Urteil datiert aus dem Jahr 1994! Müsste Ihnen demnach bekannt gewesen sein - sofern Sie das gemacht hätten, was Sie uns glauben machen wollten.

Weil Sie sich offenbar berechtigten Nachfragen seitens der Presse verschließen, müssen wir davon ausgehen, dass dies kein Einzelfall zu sein scheint.

Mit anderen Worten: Bei Presseanfragen kann es bei Ihnen vorkommen, dass die Generalstaatsanwaltschaft solche nicht immer wahrheitsgemäß beantwortet. Gibt es deswegen weitere Nachfragen, weil ihre Auskünfte entweder nicht nachvollziehbar und plausibel oder gar falsch sind, reagieren Sie mit ausweichenden Plattitüden.

Für uns gilt - neben unserem eigenen Verständnis über Transparenz - das, was Ziffer 1 des Pressekodex vorgibt:

"Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse."

Ganz offensichtlich ist dies nicht der Anspruch oder gar die Philosophie der Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig.

In diesem Sinne:

mfG

Johannes Ludwig

+++++

Runde 6:

6. Nachfrage von ansTageslicht.de / mail@johannesludwig.de an die GStA BS, die ohne Antwort bleibt

-- <mail@johannesludwig.de> hat am 07.02.2023 11:33 CET geschrieben:

Guten Tag,
wir möchten nochmals an unsere letzte Nachfrage vom 24.1. 2023 erinnern!

Dass Sie unsere Fragen ganz grundsätzlich nicht beantworten möchten, haben wir inzwischen verstanden.

Aber worin die "abschließende Prüfung" bestand bzw. mit welchem Argument Sie Ihre Meinung stützen, dass "weitere Auskünfte nicht erteilt werden können", würde uns schon interessieren.

Wir warten daher auf Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
Johannes Ludwig

+++++

Runde 5:

5. Nachfrage von ansTageslicht.de / mail@johannesludwig.de an die GStSA BS, die ohne Antwort bleibt

Von: - - <mail@johannesludwig.de>
An: "Pressestelle (GenStA Braunschweig)" <GSTBS-Pressestelle@justiz.niedersachsen.de>
Datum: 24.01.2023 11:54 CET
Betreff: Re: AW: Presseanfrage v. 19. Jan. 2023

Guten Tag,
habe Ihre Antwort erhalten.
Können Sie Ihre Antwort auch - irgendwie - begründen?
fragt mfG
Johannes Ludwig

Pressestelle (GenStA Braunschweig) <gstbs-pressestelle@justiz.niedersachsen.de> hat am 23.01.2023 14:21 CET geschrieben:

+++++

Runde 4

4. Antwort der GStA BS vom 23.1.2023

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Ludwig,

ich bestätige den Eingang Ihres erneuten Schreibens vom 19. Jan. 2023. Der Vorgang wurde mir in Vertretung vorgelegt.

Ihre Anfragen vom 13. und 16. Dez. 2022 wurden hier abschließend geprüft. Auf die Schreiben vom 14. und 23. Dez. 2022 nehme ich insoweit Bezug.

Weitere Auskünfte können nicht erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Antje Facca
Oberstaatsanwältin
- Stellv. Pressedezernentin -
Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig
Bohlweg 38
38100 Braunschweig
Telefon: 0531 / 488 1413
Telefax: 0531 / 488 1414
Mail: GSTBS-pressestelle@justiz.niedersachsen.de

+++++

4 . Nachfrage von ansTageslicht.de / mail@johannesludwig.de an die GStA BS am 19.1.2023

Von: mail@johannesludwig.de <mail@johannesludwig.de>

Gesendet: Donnerstag, 19. Januar 2023 13:44

An: Pressestelle (GenStA Braunschweig) <GSTBS-Pressestelle@justiz.niedersachsen.de>

Betreff: AW: Presseanfrage v. 16.12.22, Ihr letztes re v. 23.12.22

Guten Tag, sehr geehrte Frau Oberstaatsanwältin Stamer!

Sie hatten uns zuletzt (s.u.) geantwortet, dass Sie bei einer "erneuten" Prüfung der Interessenabwägung zum Ergebnis gekommen sind, uns keine der erbetenen Antworten geben zu können (bzw. zu wollen).

Wir hatten Ihnen klipp & klar gemacht, dass es nicht um Drittinteressen dabei geht, sondern allein um das Verhalten Ihrer Behörde.

Wenn Sie uns nun erneut antworten, keine "weitergehenden Auskünfte" zu erteilen, kann dies nur bedeuten, dass Sie eine Interessensabwägung zwischen unserer berechtigten Presseanfrage auf der einen Seite und - auf der anderen Seite - Ihrer (Nicht)Bereitschaft, dazu etwas sagen zu wollen, vorgenommen haben.

Deshalb melden wir uns erneut.

Wir halten

1) unsere bisherigen Fragen aufrecht,

und ergänzen diese um die

2) weitere Frage, wie Sie es ganz konkret begründen, dass Sie uns im Rahmen einer erneuten "Interessenabwägung" keine Auskünfte geben wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Ludwig

P.S. Bitte benutzen Sie künftig ausschließlich die hiesige Absenderanschrift (mail@johannesludwig.de). Der Mailer unserer Hochschule wurde am 23.12. abends gehackt und ist bis heute nicht online.

+++++

Runde 3:

3. Antwort der GStA BS vom 23.12.2022

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Ludwig,

Ihre erneute Zuschrift habe ich zur Kenntnis genommen und Ihr Anliegen erneut geprüft, sehe mich dadurch allerdings aufgrund der hierzu vorgenommenen Interessenabwägung im Rahmen einer Presseanfrage im Ergebnis nicht veranlasst, weitergehende Auskünfte zur Sachbehandlung des im Jahre 2011 in strafrechtlicher Hinsicht abgeschlossenen Verfahrens zu erteilen.

Es muss insoweit inhaltlich bei meiner Antwort vom 22.12.2022 verbleiben.

Mit freundlichen Grüßen,

Serena Stamer
Oberstaatsanwältin
Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig
- Pressesprecherin -
Fritz-Bauer-Platz 1, 38100 Braunschweig
Tel.: 0531/488-1418
Fax: 0531/488-1414
E-Mail: serena.stamer@justiz.niedersachsen.de

P Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.

3. Nachfrage von ansTageslicht.de / mail@johannesludwig.de am 22.12.2022

Von: Johannes Ludwig <johannes.ludwig@haw-hamburg.de>
Gesendet: Donnerstag, 22. Dezember 2022 12:35
An: Pressestelle (GenStA Braunschweig) <GSTBS-Pressestelle@justiz.niedersachsen.de>
Betreff: Re: Presseanfrage

Guten Tag, sehr geehrte Frau Stamer,

Ihre Antwort reicht uns nicht.

1) Ihr Feedback besteht zu über 50% aus Darstellungen, die uns doch längst bekannt sind, also typische ausweichende Formulierungen, die man von Politikern kennt, die keine konkreten

Antworten geben (wollen), aber eben auch von Pressestellen, egal ob Behörden oder Unternehmen usw.

2) Ihre Hinweise auf das Persönlichkeitsrecht und die informationelle Selbstbestimmung sind ebenfalls klassische Ausweichantworten. Mit unseren Fragen und Ihren dazu potenziell gehörigen Antworten würde weder das eine noch das andere verletzt.

3) Unsere Fragen bezogen sich auf das Verhalten Ihrer Behörde!

4) Sie hatten uns in der ersten Antwort mitgeteilt, was Sie bzw. Ihre Behörde in solchen Fällen alles unternehmen würde. Und genau das wollen wir konkretisiert an dem Ihnen vorgelegten Fall erfahren.

5) So hatten Sie beispielsweise (einfach so) behauptet, Sie würden "regelmäßig sowohl Literatur, insbesondere einschlägige Kommentare zum StGB und zur StPO, als auch die aktuelle Rechtsprechung" auswerten.

Genau dazu wollen wir wissen, was genau Sie da an Literatur ausgewertet haben. Und was Sie da gefunden haben als Erklärung für Ihre Entscheidung, die detailliert begründete Beschwerde abzuwiegen. Eine solche Antwort hat weder etwas mit Persönlichkeitsrechten und/oder der informationellen Selbstbestimmung zu tun.

Und wenn Sie meinen, dass doch, wären wir an einer konkreten Erläuterung auch zu diesen Aspekten sehr interessiert!

6) Wir wiederholen deshalb unsere Fragen, die wir (siehe unten) unter a) und b) gestellt haben!

7) Falls wir darauf keine konkrete Antwort erhalten, müssen wir davon ausgehen, dass Sie Presseanfragen, so wie Sie die uns am 14.12. gegeben haben, - gegebenenfalls - ausweichend und irreführend zu beantworten pflegen.

8) Wie das mit den Grundsätzen von Pressefreiheit und Transparenz in einem demokratischen Gemeinwesen zusammenpasst, wäre sicher ebenfalls von großem öffentlichen Interesse.

Wir freuen uns auf neuerliches Feedback.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Ludwig

+++++

Runde 2:

2. Antwort der GStA BS vom 22.12.2022

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Ludwig,

mit Ihrer weitergehenden Anfrage vom 16.12.2022 beziehen Sie sich auf ein Beschwerdeverfahren, welches hier im Jahre 2011 anhängig war.

Mit Bescheid vom 18.09.2011 stellte die Staatsanwaltschaft Göttingen das Ermittlungsverfahren 11 Js 27736/11 gegen den Angezeigten ein, weil kein für eine Anklageerhebung hinreichender Tatverdacht ermittelt werden konnte. Mit Bescheid vom 01.11.2011 – 205 Zs 760/11 – wies die Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig die Beschwerde der Einsenderin gegen den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Göttingen zurück, weil die Einstellungsentscheidung nach Überprüfung der seinerzeit vorliegenden Akten der Sach- und Rechtslage entsprach.

Im Rahmen von Presseanfragen über Ermittlungsverfahren sind bei der Unterrichtung der Vertreter der Presse, beim Inhalt und auch in Bezug auf den Zeitpunkt der Mitteilungen sind das Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen – zu denen auch der vormals Beschuldigte gehört – einschließlich des Grundsatzes der Unschuldsvermutung zu beachten.

Bei dem angefragten Verfahren 11 Js 27736/11 der Staatsanwaltschaft Göttingen handelt es sich um ein seit geraumer Zeit abgeschlossenes Verfahren, das mit einer Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts (§ 170 Abs. 2 StPO) endete.

Ich sehe deshalb unter Zugrundelegung der genannten Maßstäbe, insbesondere mit Blick auf die gebotene Wahrung der Belange aller betroffenen Verfahrensbeteiligten, weder Anlass noch Möglichkeit, im Rahmen einer Presseanfrage zu dem Verfahren weitergehende Auskünfte zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen,

Serena Stamer
Oberstaatsanwältin
Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig
- Pressesprecherin -
Fritz-Bauer-Platz 1, 38100 Braunschweig
Tel.: 0531/488-1418
Fax: 0531/488-1414
E-Mail: serena.stamer@justiz.niedersachsen.de

2. Nachfrage von ansTageslicht.de / mail@johannesludwig.de an die GStA BS vom 16.12.2022

Von: Johannes Ludwig <johannes.ludwig@haw-hamburg.de>
Gesendet: Freitag, 16. Dezember 2022 11:16
An: Pressestelle (GenStA Braunschweig)
<GSTBS-Pressestelle@justiz.niedersachsen.de>
Betreff: Re: Presseanfrage

Guten Tag, sehr geehrte Frau Generalstaatsanwältin,

danke für Ihr Feedback!

Was Sie uns schreiben, klingt - ersteinmal - überzeugend und beruhigend.

Nun wollen wir gerne wissen, wie das, was Sie uns erklären, in der Realität aussieht.

Wir legen Ihnen dazu einen konkreten Fall vor, mit dem wir uns - im Einverständnis mit der Betroffenen - beschäftigen. Dabei geht es im Rahmen eines Arzthaftungsprozesses u.a. um die Frage, ob eine dabei vorgelegte Patientendokumentation nachträglich neu geschrieben wurde. Dafür sprechen eine ganze Reihe von Indizien, um die sich das zuständige Gericht nicht kümmert - aus welchen Gründen auch immer und worüber wir nicht spekulieren wollen.

Die Anzeige lautete auf a) Urkundenfälschung und b) versuchter Prozessbetrug. Wir interessieren uns v.a. für die Frage der Urkundenfälschung.

Dazu hängen wir Ihnen an:

- 1) Strafanzeige von Frau Lisa Hase
- 2) Einstellungsverfügung der StA
- 3) Beschwerde von Frau Hase wegen der Einstellung sowie
- 4) die Antwort der GStA auf ihre Beschwerde bei Ihrer Generalstaatsanwaltschaft.

Wir möchten Sie bitten, uns in diesem Fall ganz konkret zu erklären,

a) warum die Einstellungsverfügung der Göttinger StA "ausreichend begründet" ist, also auf welche konkreten Vorhaltungen dort konkret eingegangen wurde und

b) ob und wie die dort angeführte juristische Argumentation mit den jeweiligen Aspekten und Interpretationen beispielsweise des "einschlägigen" Strafrechtcommentars von Fischer in Einklang zu bringen ist?

Wir möchten Sie weiter bitten, uns nicht mit (sonst üblichen) juristischen Plattitüden zu kommen wie etwa dergestalt, dass Sie darüber keine Auskunft geben dürften und dergleichen.

Wir freuen uns auf zeitnahe Antworten.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Ludwig

+++++

Runde 1:

1. Antwort der GStA BS vom 14.12.2022

Am 14.12.2022 um 14:09 schrieb Pressestelle (GenStA Braunschweig):

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Ludwig,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 13.12.2022, die ich - wie untenstehend an der jeweiligen Stelle hinter Ihren Fragen zu 1) bis 3) - hiermit gerne beantworte.
Ich hoffe, Ihnen mit den Auskünften gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen,

Serena Stamer
Oberstaatsanwältin
Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig
- Pressesprecherin -
Fritz-Bauer-Platz 1, 38100 Braunschweig
Tel.: 0531/488-1418
Fax: 0531/488-1414
E-Mail: serena.stamer@justiz.niedersachsen.de

Von: Johannes Ludwig <johannes.ludwig@haw-hamburg.de>
Gesendet: Dienstag, 13. Dezember 2022 12:02
An: Pressestelle (GenStA Braunschweig)
<GSTBS-Pressestelle@justiz.niedersachsen.de>
Betreff: Presseanfrage

Guten Tag, die Damen und Herren,

ich vertrete das Onlinemedium ansTageslicht.de. Wir beschäftigen uns u.a. mit Fragen und Problemen der Justiz (www.ansTageslicht.de/Justiz).

In diesem Zusammenhang haben wir diese 3 Fragen an Sie:

1) Wenn sich Bürger an Ihre GStA wenden, weil sie mit den Ermittlungsergebnissen einer Strafanzeige nicht einverstanden sind (z.B. Einstellung) und auch begründen können, weshalb sie der Meinung sind, dass nicht sorgfältig und in allen Richtungen hin ermittelt wurde: Was genau prüfen Sie nach:

a) den formalen Vorgang?

b) die inhaltliche Begründung z.B. einer Einstellung eines Verfahrens der Ihnen untergeordneten Staatsanwaltschaft?

Antwort:

Im Rahmen von Beschwerden – sog. Vorschaltbeschwerden (§ 172 Abs. 1 StPO) sowie (fachlichen) Dienstaufsichtsbeschwerden – erfolgt durch die Generalstaatsanwaltschaft zwecks Durchsetzung des Legalitätsprinzips (§ 152 Abs. 2 StPO) sowohl die Kontrolle der Verfahrensabläufe als auch eine materiell-rechtliche Prüfung des konkreten Falles. Dabei wird die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, einschließlich ihrer inhaltlichen Begründung, daraufhin überprüft, ob in formeller und materieller Hinsicht die sachlich richtige Entscheidung getroffen und ausreichend begründet wurde. Im Rahmen der Beschwerdeentscheidung des Generalstaatsanwalts kann die inhaltliche Begründung der Einstellungsentscheidung ergänzt werden.

2) Was würden Sie unternehmen, wenn sich herausstellt, dass die Beschwerde eines 'unzufriedenen' Staatsbürgers Hand und Fuß hat, also inhaltlich-materiell zutrifft:

- a) die untergeordnete StA beauftragen (oder nur zu bitten), nocheinmal zu ermitteln?
- b) selbst den Vorgang nachprüfen?

Antwort:

Die Generalstaatsanwaltschaft prüft im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages als dienstvorgesetzte Behörde im Wege der Dienstaufsicht (§ 147 Nr. 3 GVG) die formelle und sachliche Erledigung der Dienstgeschäfte durch die Staatsanwaltschaften ihres Bezirkes. Dem Recht der Leitung folgt die Befugnis zur Anweisung (§ 146 GVG). Es obliegt der Generalstaatsanwaltschaft nach eigener Prüfung der Sach- und Rechtslage deshalb, eine eigene Sachentscheidung zu treffen und die Staatsanwaltschaft gegebenenfalls anzuweisen, das Verfahren wiederaufzunehmen und die Ermittlungen fortzusetzen bzw. öffentliche Klage zu erheben, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen. Grundsätzlich besteht darüber hinaus nach § 145 GVG die Befugnis des Generalstaatsanwalts, die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft auch selbst zu übernehmen (sogenanntes Recht der Devolution). Sofern eine Einstellungsentscheidung aufgehoben werden soll, wird im Regelfall aber die Staatsanwaltschaft gebeten, das Ermittlungsverfahren selbst weiterzuführen.

- 3) Pflegen Sie bei einer solchen Gelegenheit auch in einem der strafrechtlichen relevanten Kommentaren zum StGB oder der StPO nachzuschauen, um sich ein eigenes Bild zu machen, ob die dort genannten relevanten Aspekte berücksichtigt wurden?

Antwort:

Im Rahmen der formellen und materiell-rechtlichen Prüfung des konkreten Falles werden regelmäßig sowohl Literatur, insbesondere einschlägige Kommentare zum StGB und zur StPO, als auch die aktuelle Rechtsprechung ausgewertet, um die Entscheidung der Staatsanwaltschaft zu überprüfen und auf die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung und Rechtsprechung hinzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen,

Serena Stamer
Oberstaatsanwältin
Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig
- Pressesprecherin -
Fritz-Bauer-Platz 1, 38100 Braunschweig
Tel.: 0531/488-1418
Fax: 0531/488-1414
E-Mail: serena.stamer@justiz.niedersachsen.de
+++++

1. Anfrage von ansTageslicht.de / mail@johannesludwig.de an die GStA BS am 13.12.2022

Guten Tag, die Damen und Herren,

ich vertrete das Onlinemedium ansTageslicht.de. Wir beschäftigen uns u.a. mit Fragen und Problemen der Justiz (www.ansTageslicht.de/Justiz).

In diesem Zusammenhang haben wir diese 3 Fragen an Sie:

1) Wenn sich Bürger an Ihre GStA wenden, weil sie mit den Ermittlungsergebnissen einer Strafanzeige nicht einverstanden sind (z.B. Einstellung) und auch begründen können, weshalb sie der Meinung sind, dass nicht sorgfältig und in allen Richtungen hin ermittelt wurde: Was genau prüfen Sie nach:

a) den formalen Vorgang?

b) die inhaltliche Begründung z.B. einer Einstellung eines Verfahrens der Ihnen untergeordneten Staatsanwaltschaft?

2) Was würden Sie unternehmen, wenn sich herausstellt, dass die Beschwerde eines 'unzufriedenen' Staatsbürgers Hand und Fuß hat, also inhaltlich-materiell zutrifft:

a) die untergeordnete StA beauftragen (oder nur zu bitten), nocheinmal zu ermitteln?

b) selbst den Vorgang nachprüfen?

3) Pflegen Sie bei einer solchen Gelegenheit auch in einem der strafrechtlichen relevanten Kommentaren zum StGB oder der StPO nachzuschauen, um sich ein eigenes Bild zu machen, ob die dort genannten relevanten Aspekte berücksichtigt wurden?

Wir bitten freundlichst um zeitnahe Beantwortung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Johannes Ludwig
www.ansTageslicht.de

--

Prof. Dr. Johannes Ludwig
Competence Center Communication - CCCOM
Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW), Hamburg
johannes.ludwig@haw-hamburg.de

Mobil: 0176 - 52 00 69 15
mail@johannesludwig.de
www.johannesludwig.de

www.ansTageslicht.de
www.ansTageslicht.de/risikowahrnehmung
www.menschen-medien-demokratie.de
www.investigativ.org
www.poisk-faktov.org
www.informanten.org
www.whistleblower-net.de sowie

privat in Berlin (bzw. 120 Meter davor):
Keplerstr. 13, 15831 Mahlow-Waldblick
03379 - 31 38 77

johannesludwig@tutanota.com
skype: Ludwig_Waldblick